Förderrichtlinien im BdSJ Diözesanverband Münster

Kontakt:

BdSJ DV Münster
Diözesanbüro
Schillerstraße 44a
48155 Münster
Tel.: 0251-62799530
E-Mail: referat@bdsj-dvmuenster.de

Inhalt

Förderungen von Bildungsmaßnahmen, Aus- und Fortbildungen und Kurzfreizeiten 3

a) Bildungsveranstaltungen 3

b) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (fachliche & verbandliche Qualifizierung) 3

c) Kurzfreizeiten 4

Förderung von Ferienfreizeiten 5

Beantragung auf Förderung und Abrechnung von Ferienfreizeiten: 6

Fördersatz: 6

Förderung von Bildungsmitteln 6

Beantragung auf Förderung von Bildungsmitteln 7

Fördersatz 7

Anlage 1 8

Anlage 2 9

Allgemeine Hinweise 10

Hinweis zu den Bezuschussungen durch den Förderverein des BdSJ DV Münster 11

Zuschuss zur Anschaffung von Luftdruckwaffen 11

Fördersatz: 11

Zuschuss der Fahnenschwenker*innen und Fahnenschläger*innen beim DJT 2020 11

Fördersatz: 11

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Förderungen von Bildungsmaßnahmen, Aus- und Fortbildungen und Kurzfreizeiten

Der BDKJ erhält aus dem Kinder- und Jugendförderplan Nordrhein-Westfalen (KJP NRW) öffentliche Zuschüsse zur Finanzierung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit. Diese Zuschüsse werden vom BDKJ an die Mitgliedsverbände und Gliederungen weitergeleitet. Grundlage sind die neuen Regelungen des BDKJ NRW e.V. zur Bewirtschaftung der Fördermittel aus dem KJP NRW seit dem 01.01.2009. Der KJP NRW umfasst verschiedene Förderpositionen.

Die 3 oben genannten Maßnahmen unterscheiden sich wie folgt:

a) Bildungsveranstaltungen

Als Bildungsmaßnahme gefördert werden Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher oder technischer Thematik. Sie fallen im Sinne der Bildungsdefinition des Bundesjugendkuratoriums unter den Bereich der nichtformellen Bildung. Dazu gehören die Definition von Bildungszielen und Bildungsinhalten, sowie der planvolle Einsatz von Methoden. Dabei werden die Inhalte in einen Bezug zur Lebenswelt der Teilnehmer gesetzt.
Nach dem Selbstverständnis katholischer Jugendverbandsarbeit gehören hierzu auch Maßnahmen der religiösen Jugendbildung, sofern sie auf die Reflexion von Glaubenslehre oder -praxis zielen. Veranstaltungen, die primär der Glaubensvermittlung (Katechese) oder dem Glaubensvollzug (spirituelle Angebote, liturgische Feiern) dienen, sind hingegen keine Bildungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinien.

Die Maßnahme ist förderfähig, wenn mindestens 7 Personen, die das 6., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, teilnehmen.

Beispiele für Bildungsmaßnahmen:

- Erlebnispädagogische Maßnahmen
- Vorbeugender Brandschutz
- Erste-Hilfe-Training für Kinder
- Der Schutzpatron unseres Vereins
- Kooperation und Vertrauen
- Medienkompetenz

a.a) pauschale Förderung von Bildungsveranstaltungen

Hier ist es wichtig, dass mindestens 7 Personen zwischen 6 und 26 Jahren teilnehmen. Auch das Programm muss einen Bildungscharakter haben. Der Unterschied zwischen der pauschalen Förderung und der Bildungsveranstaltung liegt darin, dass bei der pauschalen Förderung keine tatsächlichen Kosten der Maßnahme nachgewiesen werden müssen.
Sollten Kosten nachgewiesen werden können, die unterhalb der pauschalen Förderung liegen, erhält der Antragsteller nur den Pauschalbetrag.
Bei nachgewiesenen Kosten oberhalb der pauschalen Förderung handelt es sich automatisch um eine Bildungsmaßnahme.

b) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (fachliche & verbandliche Qualifizierung)

Als Maßnahme gefördert werden Veranstaltungen der fachlichen oder verbandlichen Qualifizierung von Multiplikatoren, die geeignet sind, um den Teilnehmern der Maßnahme die erforderlichen Kompetenzen für die Übernahme einer Aufgabe im bzw. für den Verband zu vermitteln (Ausbildung) oder diese Kompetenzen weiterzuentwickeln und zu vertiefen (Fortbildung).

Die Maßnahme ist förderfähig, wenn mindestens 7 förderfähige Personen teilnehmen und die Trägerschaft der Maßnahme beim BdSJ Diözesanverband Münster liegt. Förderfähig im o. g. Sinne sind alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht förderfähig sind Veranstaltungen, die der Wahrnehmung satzungsgemäßer Zwecke durch Gremien dienen. Eine Qualifizierungsmaßnahme, die in den zeitlichen und örtlichen Rahmen einer solchen Gremienveranstaltung eingebunden ist, muss daher von dieser zeitlich und hinsichtlich des Kostennachweises deutlich abgegrenzt werden.

Beispiele für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen:

- Thematische Seminare und Schulungen für Gruppenleiter und Vorstände
- Seminare zur Mitgliedergewinnung
- Erste-Hilfe-Kurse für Gruppenleiter und Vorstände
- Vernetzung und Austausch der Vorstandsarbeit

c) Kurzfreizeiten

Als Maßnahmen gefördert werden Veranstaltungen, die der Förderung der Entwicklung junger Menschen dienen, ohne überwiegend auf den Erwerb von Wissen oder Kompetenzen zu zielen. Sie fallen im Sinne der Bildungsdefinition des Bundesjugendkuratoriums unter den Bereich der informellen Bildung. Dazu gehören Veranstaltungen der Kinder- und Jugenderholung, aber auch Veranstaltungen der Planung, Reflexion und politischen Willensbildung auf örtlicher Ebene (z.B. Leiterrundenwochenenden, Planungswochenenden).

Die Maßnahme ist förderfähig, wenn mindestens 7 Personen, die das 6., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, teilnehmen. Dazu dürfen Kurzfreizeiten eine maximale Dauer von 4 Übernachtungen haben. Für die An- und Abreise werden 2 Tage angerechnet.

Beispiele für Kurzfreizeiten:

- Pfingstzelten
- Übernachtungsaktion in der Schützenhalle
- Wochenende im Freizeitpark

Beantragung auf Förderung:

Aufgrund der Einführung des Digitalen Verwendungsnachweises wird sich die Beantragung der Förderungen im Jahr 2020 ändern. Zum heutigen Stand (28.02.2020) liegen uns noch keine Informationen zum neuen Beantragungsverfahren vor. Daher informiert euch bitte direkt im Diözesanbüro bevor ihr Anträge einreicht.

Für pauschale Bildungsveranstaltungen genügt es, wenn die Teilnehmerliste im Nachgang per Mail mit kurzer stichwortartiger Darstellung der Maßnahme an das Diözesanbüro geschickt wird.

Abrechnung der Maßnahmen:

Wird der Antrag auf Förderung genehmigt, sind die Abrechnungsformulare vom BDKJ und BdSJ zu verwenden. Diese werden vom Diözesanbüro jeweils zur Verfügung gestellt. Die Abrechnungsunterlagen sind spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung im Original im Diözesanbüro vorzulegen.

<u>Aus- und Fortbildung:</u>

Bei dieser Maßnahmenart ist grundsätzlich der BdSJ Diözesanverband Münster der Träger der Maßnahme. Der stellvertretende Schatzmeister ist „Verantwortlicher“ für die jeweilige Abrechnung und ist als dieser auf dem Deckblatt der Abrechnung zu vermerken. Ist diese Position vakant, wird sie durch eine andere Person im Diözesanvorstand vertreten.
Alle eingereichten Rechnungen müssen auf den Träger (BdSJ DV Münster) laufen.
Bildungsveranstaltungen und Kurzfreizeiten:
Bildungsveranstaltungen und Kurzfreizeiten werden vom BdSJ DV Münster nicht in Trägerschaft genommen, d.h. als Träger der Kurzfreizeit ist euer Träger einzutragen (in der Regel ist es eure Jungschützengruppe /Bezirk). Die Leitung der Kurzfreizeit muss als „Verantwortlicher“ eingetragen werden und eine weitere Person, die für die Finanzen bei euch zuständig ist, ist „Verantwortlicher der Abrechnung“. Die eingereichten Rechnungen müssen dementsprechend auch nicht auf den BdSJ DV Münster laufen, sondern auf den Träger der Maßnahme, also eurer Bruderschaft/euer Bezirk.
(Abrechnungsbeispiele findet ihr in unserer Handreichung)

Pauschale Förderung von Bildungsmaßnahmen:
Hier werden im Nachgang der Maßnahme eine unterschriebene Teilnehmerliste und ein unterschriebener Sachbericht benötigt. Der Sachbericht wird vom Diözesanbüro zur Verfügung gestellt. Wichtig ist hierbei, dass die Trägerschaft wie bei den A+F-Maßnahmen beim BdSJ DV Münster liegt.

Für alle Maßnahmen gilt:
Bei der Berechnung der Gesamtförderung der Maßnahme werden alle förderfähigen Teilnehmer und Leiter berücksichtigt. Honorarzahlungen werden nur für externe ausgebildete Referenten und für Teamer des BdSJ übernommen. Es werden maximal die tatsächlich entstandenen anerkennungsfähigen Kosten gefördert. Nicht förderfähig sind Kosten für Anschaffungen (z. B. technische Geräte, Möbel etc.), Kosten für Alkoholika und Tabakwaren, Pfandkosten und Kautionskosten.

Fördersätze:

	Förderhöhe pro Tag und förderfähigen Teilnehmer		
Veranstaltungsart	Halbtagesveranstaltung (mind. 2,5 Std.)	Tagesveranstaltung (mind. 5 Std.)	Internatsveranstaltung (mind. 5 Std. mit Übernachtung)
Bildungsmaßnahme	12,00€	24,00 €	32,00€
Pauschale Bildungsmaßnahmen	Pauschal 50,00 Euro pro Maßnahme (max. 9 Maßnahmen/ Jahr und Bruderschaft)		
Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	12,00 €	24,00 €	32,00 €
Kurzfreizeiten	entfällt	entfällt	7,00 €

Förderung von Ferienfreizeiten

Zur Ergänzung der Jugendarbeit in Ferienzeiten werden qualifizierte Ferienfreizeiten für Gruppierungen für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom BdSJ Diözesanverband Münster gefördert. Als Maßnahmen gefördert werden Veranstaltungen, die der Förderung der Entwicklung junger Menschen dienen, ohne überwiegend auf den Erwerb von Wissen oder Kompetenzen zu zielen. Sie fallen im Sinne der Bildungsdefinition des Bundesjugendkuratoriums unter den Bereich der informellen Bildung. Dazu gehören Veranstaltungen der Kinder- und Jugenderholung.

Für die Durchführung einer Ferienfreizeit sind mindestens 7 zuschussfähige Teilnehmer erforderlich. Die Durchführung dieser Maßnahmen erfordert, dass für je 10 angefangene Teilnehmer ein geschulter Mitarbeiter oder eine Fachkraft für die Ausgestaltung eingesetzt wird. Bei der Beteiligung von männlichen und weiblichen Teilnehmern sind entsprechend der jeweiligen Anzahl der Teilnehmer männliche und weibliche geschulte Mitarbeiter einzusetzen.
Gefördert werden Ferienfreizeiten für junge Menschen vom vollendeten 6. bis einschließlich 26. Lebensjahr.
Die Mindestdauer der Ferienfreizeiten beträgt 5 Übernachtungen, die Höchstdauer 21 Übernachtungen. Für die An- und Abreise werden 2 Tage angerechnet.

Beantragung auf Förderung und Abrechnung von Ferienfreizeiten:

Der Antrag auf Förderung einer Ferienfreizeit (siehe Anlage 2) ist 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme im Diözesanbüro des BdSJ DV Münster einzureichen.
Für eine Förderung müssen die Lagerleitung, die Gruppenleiter, sowie weitere Helfer, für ihre Aufgaben besonders geeignet und geschult sein. Von allen wird die Vorlage einer Kopie der gültigen JuLeiCa vorausgesetzt. Die Leitung der Ferienfreizeit muss volljährig sein.

Wird der Antrag auf Förderung genehmigt, sind die Abrechnungsformulare vom BDKJ und BdSJ zu verwenden.
Als Träger der Ferienfreizeit ist euer Träger einzutragen (in der Regel ist es eure Bruderschaft). Die Lagerleitung ist „Verantwortlicher Leiter der Maßnahme“. Eine 2. Person, die für die Finanzen bei euch zuständig ist, ist „Verantwortlicher der Abrechnung“. Beides muss auf dem Deckblatt eingetragen werden.
Alle Rechnungen müssen an den Träger der Maßnahme adressiert sein.

Die gesamte Abrechnung ist in einfacher Ausfertigung, unter Beifügung der Originale der BDKJ –/ KJP NRW - Formulare und für die Einnahmen und Ausgaben zugeordneten Originalbelege, spätestens 6 Wochen nach Ende der Maßnahme, im Diözesanbüro des BdSJ einzureichen. Die Originale der vollständig ausgefüllten Teilnehmerlisten, Verwendungsnachweise, Sachberichte, Belege für Raumkosten / Unterkunft / Zeltplatzkosten, sind der Abrechnung beizufügen. Diese werden vom Diözesanbüro des BdSJ an den BDKJ weitergeleitet.

Seit dem Jahr 2014 müssen die Lagerleitung, die Gruppenleiter sowie die Helfer der Ferienfreizeiten ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, welches nicht älter als 3 Monate ist. Die Wiedervorlage muss alle 5 Jahre geschehen. Zudem müssen die oben genannten Personen eine Kopie der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung und die Kopie der Teilnahmebescheinigung an der Präventionsschulung als Nachweis einreichen.

Leitung und Gruppenleiter müssen an einer 6-stündigen Präventionsschulung und weitere Helfer mindestens an einer Belehrung zum Thema Prävention sexualisierte Gewalt teilnehmen.
Dieses zu kontrollieren liegt in der Verantwortung des Trägers. Wir als Diözesanverband unterstützen euch dabei gern. Fragt dafür im Diözesanbüro nach.

Fördersatz:

Es kann eine Zuwendung im Rahmen des Haushaltsansatzes des KJP NW gewährt werden. Im laufenden Haushaltsjahr werden **7,00 €** für Ferienfreizeitmaßnahmen pro Tag und Teilnehmer gewährt. Gefördert werden Ferienfreizeiten für Teilnehmer vom vollendeten 6. bis einschließlich 26. Lebensjahr.

Förderung von Bildungsmitteln

Im Rahmen der Jugendverbandsarbeit wird die Ausstattung mit Geräten und Material für die Jugendarbeit seitens des BdSJ Diözesanverband Münster gefördert.

Gefördert werden insbesondere die Anmietung von:

- Material für die Jugendarbeit
- Lichtschießanlagen, Biathlonanlagen
- Schwenkfahnen
- Zeltmaterial
- Notensätze für Spielmannszüge
- Fotoapparate, Filmkameras
- Beamer, Leinwand, Fernseher, Bildschirme/ Monitore
- Laptop, Drucker
- Schießsportbekleidung (Schießjacke und –hose)
- Erste-Hilfe Ausstattung

Ausgenommen sind:

- Artikel des persönlichen Bedarfs (z.B. Wolldecken, Schlafsäcke, Bekleidungsgegenstände, Schuhe, Brillen)
- Trachtenuniformen
- Funk- und Sprechgeräte
- Standarten und Vereinsfahnen
- Musikinstrumente
- Baumaterialien

Beantragung auf Förderung von Bildungsmitteln

Wer Förderungen von Bildungsmitteln bekommen möchte, muss den „Multi-Antrag“ (siehe Anlage 1) vor Anschaffung mit Unterschrift des Bezirksjungschützenmeisters, im Diözesanbüro des BdSJ DV Münsters einreichen. Wichtig ist, dass der Antragssteller seine gültige Juleica in Kopie mitschickt.
Jede Bruderschaft und jeder Bezirksverband des BdSJ Diözesanverbandes Münsters hat die Möglichkeit, Bildungsmittel zu beantragen.

Fördersatz

Der Eigenanteil (Zuschuss) des vom BdSJ Diözesanverbandes Münster e.V. beschafften Bildungsmittels beträgt für das lfd. Haushaltsjahr 1/2 der anerkennungsfähigen Ausgaben, maximal 500,00€ pro Antrag. Eine Ausnahme bildet an dieser Stelle die Erste-Hilfe Ausstattung, hier beträgt der Eigenanteil (Zuschuss) 2/3 der anerkennungsfähigen Ausgaben (max. 1000,00€ pro Antrag). Nach Prüfung des Antrages auf Beschaffung von Bildungsmitteln bekommt der Antragssteller ein Bewilligungsschreiben mit der vorläufigen Berechnung des Mietzinses. Des Weiteren erhält er den vorläufigen Mietvertrag und ein Antwortschreiben zur Rücksendung. Nach Eingang des Bewilligungsschreibens kann der Antragssteller das Mietobjekt kaufen. Die Rechnung muss auf den BdSJ Diözesanverband Münster ausgestellt sein und darf nur vom Diözesanschatzmeister bezahlt werden. Sollte der Antragssteller die Rechnung selber bezahlen, kann es somit nicht zum Abschluss des Mietvertrages kommen.
Nach Beschaffung des Bildungsmittels wird ein Mietvertrag zwischen dem BdSJ Diözesanverband Münster e.V. und des Bezirksverbandes / der Bruderschaften des BdSJ über das zu beschaffende Bildungsmittel geschlossen. Der Mietvertrag ist von dem Bezirksjungschützenmeister (bei Anmietung durch die Bezirke) sowie von dem Jungschützenmeister und Brudermeister (bei Anmietung durch Bruderschaften) unterzeichnet an die Diözesanstelle des BdSJ Diözesanverband Münster zurückzusenden. Der Mietvertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei eine für den Antragssteller ist.
Grundsätzlich wird der Mietvertrag über 3 Jahre abgeschlossen. Die Höchstgrenze des Anschaffungswertes von Bildungsmittel beträgt pro Jahr 2.500,00 €.

Anlage 1

BdSJ Diözesanverband Münster

BdSJ Diözesanverband Münster
Schillerstraße 44a
48155 Münster

Vorgangs-Nr.: _____
(wird vom DV vergeben)

Antrag/ Meldebogen an den Diözesanverband St. Sebastianus Schützenjugend der/des

Bruderschaft: _____ Bezirk: _____

Name: _____ Anschrift: _____

E-Mail-Adresse: _____ Telefonnr. _____

☐ 1. **Antrag auf Anmietung & Bezuschussung von Bildungsmitteln gem. der Richtlinien des BdSJ DV Münster**
Art des Bildungsmittels:_____

☐ 2. **Antrag auf Förderung/Bezuschussung einer Anschaffung durch den Förderverein des BdSJ**

☐ 3. **Meldebogen fachliche und verbandliche Qualifizierung** *(Aus- und Fortbildung)*

Teilnehmerzahl_____davon unter 16 Jahren_____über 16 Jahre:_____

☐ Das Seminar soll in anderen Bruderschaften über den DV beworben werden!

☐ 4. **Meldebogen einer Bildungsveranstaltung**

Teilnehmerzahl_____zwischen 6 und 26 Jahren:_____über 26 Jahre:_____
(Es sind nur Teilnehmer zwischen 6 und 26 Jahren durch den KJP förderfähig)

☐ 5. **Meldebogen einer Kurzfreizeit**

Teilnehmerzahl_____zwischen 6 und 26 Jahren:_____über 26 Jahre:_____

(Es sind nur Teilnehmer zwischen 6 und 26 Jahren durch den KJP förderfähig)

Datum der Veranstaltung: *(nur bei Punkt 3, 4 und 5 auszufüllen):* _____

Thema und Ziel der Veranstaltung *(nur bei Punkt 3, 4 und 5 auszufüllen):* _____

_____

Kostenkalkulation: _____ **€**

☐ **Eine Kopie der gültigen JuLeiCa des Antragsagstellers liegt bei** *(Ist bei allen Antragsformen beizufügen)*

_____

Ort, Datum) (Unterschrift Antragsteller) (Unterschrift Bez. JM)
nur bei Punk 1 und 2 notwendig

Anlage 2

Kinder- und Jugendförderplan NRW **Formblatt F / A**

Ferienfreizeit - Antrag

Träger der Veranstaltung				**AnsprechpartnerIn**	
Verband				Name	
Straße		PLZ, Ort		Telefon	
Telefon		Träger-Nr. (falls bekannt)		E-Mail	

Angaben zur Veranstaltung				**Veranstaltungsnummer**
vom		bis		
PLZ, Ort				**Alle grauen Felder auf diesem Formular bitte nicht ausfüllen!**
Staat / Land				

Anzahl der Teilnehmer, Dauer der Veranstaltung			
Voraussichtliche Anzahl der zuschussfähigen Teilnehmer	Alter der Teilnehmer von bis	Voraussichtliche Anzahl der Leiter und Mitarbeiter	Voraussichtliche Gesamtzahl aller Beteiligten
Dauer der Veranstaltung *mindestens 4 Übernachtungen; höchstens 21 Übernachtungen*	Anzahl Tage An- und Abreisetag = jeweils 1 Tag	Anzahl Tage	Voraussichtliche Teilnehmertage

LeiterIn der Veranstaltung			
Name			
Straße		PLZ, Ort	
Telefon		E-Mail	

Kontoverbindung			
KontoinhaberIn	Kontonummer/IBAN	Bankleitzahl/BIC	Kreditinstitut

Bestätigung (falls Träger der Veranstaltung nicht Kontoinhaber)

☐ Wir bestätigen, dass es sich bei dem vg. Konto um ein Treuhandkonto handelt, das im Namen und auf Rechnung unseres Verbandes geführt wird.

Beantragung einer Abschlagszahlung

☐ Wir beantragen eine Abschlagszahlung. Der Abschlag soll auf unser o.g. Konto gezahlt werden.

Kommunale und sonstige Beihilfen

☐ Für die Veranstaltung werden / wurden weitere öffentliche (kommunale) oder sonstige Zuwendungen beantragt.

Es wird bestätigt,
dass die in diesem Antrag und seinen Anlagen gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Ort	Datum	Unterschrift des Trägers der Veranstaltung

Mit diesem Antrag ist einzureichen:
die **Ausschreibung** der Ferienfreizeit oder alternativ eine kurze Darstellung der geplanten Veranstaltung.

Bestätigung der Diözesanstelle des Mitgliedsverbandes
Wir bestätigen, dass es sich bei dem Träger der Veranstaltung um eine Untergliederung unseres Verbandes handelt.

Ort	Datum	Unterschrift der Diözesanstelle

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Nordrhein-Westfalen e.V. Stand 10.01.2012

Allgemeine Hinweise

1) Zuwendungen für die Förderung der Bildungsmaßnahmen Aus- und Fortbildungen, Ferien- und Kurzfreizeit und Bildungsmittel, können nur zur Deckung eines Fehlbetrages gewährt werden. Daher sind die Einnahmen aus den Zuwendungen / Beihilfen der Kommunen und der Zuwendung aus dem KJP NW anzugeben.

2) Die Förderung erfolgt im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

3) Die Gewährung von Zuschüssen für andere Maßnahmen des KJP NRW (Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus, Förderung nach dem Sonderurlaubsgesetz) bleibt von diesen Richtlinien unberührt. Anträge hierfür sind bei der BDKJ – Diözesangeschäftsstelle Münster, Rosenstr. 17, 48135 Münster, anzufordern.

Die Richtlinien wurden am 22.März 2020 vom BdSJ - Diözesanverband Münster beschlossen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

48155 Münster, im März 2020
Der BdSJ-Diözesanvorstand
Diözesanverband Münster

André Heinze	Tim Winking
Diözesanjungschützenmeister	stellv. Diözesanjungschützenmeister

Hinweis zu den Bezuschussungen durch den Förderverein des BdSJ DV Münster

Zuschuss zur Anschaffung von Luftdruckwaffen

Wer Förderungen für die Anschaffung von Luftdruckwaffen bekommen möchte, muss den „Multi-Antrag“ (siehe Anlage 1) mit Unterschrift des Bezirksjungschützenmeisters, im Diözesanbüro des BdSJ DV Münster einreichen. Wichtig ist, dass der Antragssteller seine gültige JuLeiCa in Kopie mitschickt.
Jede Bruderschaft und jeder Bezirksverband des BdSJ Diözesanverband Münster hat die Möglichkeit, die Bezuschussung durch den Förderverein zu beantragen.
Der Nachweis über den Kauf der Luftdruckwaffe ist durch eine Rechnungskopie (lautend auf die Bruderschaft oder den Bezirk) inklusive dem Zahlungsbeleg an den BdSJ Diözesanverband Münster zu erbringen.

Fördersatz:

Der Zuschuss der vom Förderverein des BdSJ Diözesanverbandes Münster e.V. geförderten Luftdruckwaffen beträgt für das lfd. Haushaltsjahr 500,00€ pro Bruderschaft.

Zuschuss der Fahnenschwenker*innen und Fahnenschläger*innen beim DJT 2020

In diesem Jahr werden anlässlich des DJT 2020 die Gruppen, die am Sonntag an dem Diözesanpreisfahnenschwenken/-schlagen teilnehmen, durch den Förderverein des BdSJ DV Münster gefördert.

Fördersatz:

Die Fahnenschwenker/ -schlägergruppen werden wie folgt gefördert:

Meldung von 3 Fahnenschwenkern / schlägern	30,00 Euro
Meldung von 7 Fahnenschwenkern / schlägern	80,00 Euro
Meldung von 11 Fahnenschwenkern / schlägern	130,00 Euro
Meldung von 15 Fahnenschwenkern / schlägern	180,00 Euro
Meldung von 20 Fahnenschwenkern / schlägern	250,00 Euro

Beispiel:
Eine Schülermannschaft mit 3 Fahnenschwenkern / schlägern, 1 Jugendmannschaft mit 6 Fahnenschwenkern / schlägern, eine Seniorenmannschaft mit 4 Fahnenschwenker / schlägern ergibt eine Teilnehmerzahl von 13 Fahnenschwenker / schlägern aus einer Bruderschaft.
Bei diesem Beispiel bekommt die Bruderschaft für die Fahnenschwenker / schlägern vom Förderverein eine Summe von 130,00 Euro als Förderung für die Jugendarbeit im Fahnenschwenken / schlagen.